

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Angewandte Sprachwissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.07.2015**

vom 28.06.2021

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 28.07.2015 (AB Uni 2015/18, S. 1406 ff.), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 06.03.2017 (AB Uni 2017/7, S. 622 ff.), wird wie folgt geändert:

Der Prüfungsordnung wird folgender § 26 neu hinzugefügt:

„§ 26

Auslaufen des Studiengangs

- (1) Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Sommersemester 2026 angeboten.
- (2) Studienleistungen sowie Prüfungsleistungen einschließlich Wiederholungsprüfungen und Prüfungsleistungen nach einem Versäumnis oder nach einem Rücktritt können letztmals am 30.09.2026 (Ausschlussfrist) abgelegt werden.
- (3) Ein Thema für die Masterarbeit im Erst- oder Zweitversuch wird letztmals am 02.02.2026 (Ausschlussfrist) ausgegeben.
- (4) ¹Versäumt eine Studierende/ein Studierender verschuldet oder unverschuldet die Einhaltung einer der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen, so ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung ausgeschlossen.
- (7) Der Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft wird mit Wirkung zum 01.10.2026 aufgehoben.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im Masterstudiengang Angewandte Sprachwissenschaft gemäß der Prüfungsordnung vom 28.07.2015 immatrikuliert sind.
- (3) Den immatrikulierten Studierenden (vgl. Abs. 2) wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig bei einer/einem Fachstudienberater/in über die Möglichkeiten eines rechtzeitigen Studienabschlusses sowie – gegebenenfalls – über die Möglichkeit eines Wechsels in die „Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Empirische und Angewandte Sprachwissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 02.03.2021“ (AB Uni 2021/22, S. 1958 ff.) beraten zu lassen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) vom 31.05.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 28.06.2021

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s